

## **GRB. v. 26. Juni 2014 - Verordnung über ein Leitbild zur Baukultur – Einrichtung eines Gestaltungsbeirates**

In zahlreichen Gemeinden, vor allem im süd- und oststeirischen Raum, hat sich in den letzten Jahren die Verordnung eines Leitbildes zur Baukultur und die damit verbundene Einsetzung eines Gestaltungsbeirates als äußerst positives Instrument hinsichtlich der Wahrung einer gebietstypischen Baukultur erwiesen.

Diesen Weg soll nun auch die Stadtgemeinde Trofaiach beschreiten und soll sich diese in einem Entwicklungsleitbild sowie mit der Einsetzung eines Gestaltungsbeirates klar zur Aufwertung der Wohn- und Lebensqualität bekennen. Dabei spielt auch das Ortsbild eine wichtige Rolle. Die ursprüngliche Haus- und Kulturlandschaft und somit das kulturelle und wirtschaftliche Potenzial der Region ist jedoch durch Zersiedelung, Mangel an baulicher Qualität und grobe Eingriffe in die Landschaft gefährdet. Daher sollte es ein vorrangiges Ziel der Stadtgemeinde Trofaiach sein, ihre Vorzüge zu bewahren und eine positive, weitere Entwicklung sicherzustellen. Im zu beschließenden Leitbild zur Baukultur der Stadtgemeinde Trofaiach soll festgelegt werden, dass der Schutz des Landschaftsbildes in den Vordergrund gestellt wird und gleichzeitig jeder Stadtteil seine Identität bewahrt. Auch soll ein Gestaltungsbeirat bestehend aus zwei freiberuflichen Architekten sowie eines Architekten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eingesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind ab dem Voranschlag 2015 zu planen

Da die „Baukultur“ bzw. der Umgang mit den Bauwerken einen wesentlichen Bestandteil der „Kulturlandschaft“ darstellt, sollen mit einem Leitbild wesentliche Festlegungen zum Bageschehen getroffen.

### **§ 1 Qualitätsbekenntnis („Die Gemeinde als Bauherr“)**

Im Sinne einer positiven baukulturellen Gemeindeentwicklung sowie zur Steigerung und Sicherung der baulichen Qualität wird festgelegt, dass kommunale Bauaufgaben entsprechend dem „Leitfaden zur Abwicklung von Gemeindehochbauten (Stmk. Landesregierung, Abteilung 7)“ durchgeführt werden.

### **§ 2 Qualitätsförderung**

Von der Stadtgemeinde werden periodisch stattfindende, für Bauwerber kostenlose, Bauberatungen angeboten, welche von einem fachkundigen, befugten Sachverständigen gemäß § 3 (2) abgehalten werden.

### **§ 3 Qualitätssicherung („Die Gemeinde als Baubehörde“)**

- (1) Zur Beurteilung der gestalterischen Qualität sowie der Orts- und Landschaftsverträglichkeit von Bauvorhaben, wird ein „Gestaltungsbeirat“ eingesetzt.
- (2) Von der Stadtgemeinde werden ausschließlich Sachverständige bestellt, welche unter anderem nachweislich über die Qualifikation verfügen, das Straßen- Orts- und Landschaftsbild fachkundig zu beurteilen.

## **§ 4 Gestaltungsvorgaben**

### (1) Geltungsbereich:

Die Gestaltungsvorgaben gelten für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Z 13 Steiermärkisches Baugesetz 1995 idgF. sowie für Geländeänderungen, die im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde liegen.

### (2) Vorgaben im Sinne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes und des Flächenwidmungsplans der Stadtgemeinde Trofaiach:

1. Markante und landschaftsprägende Kulturflächen müssen erhalten werden und sind daher von einer Bebauung freizuhalten.
2. Neue bauliche Anlagen sind im Bereich bereits bestehender Bebauungsstrukturen zu situieren.
3. Gebäude sind im Hinblick auf die Topographie und die bauliche Reaktion darauf auszurichten.
4. Bauwerke sollen eine einfache, der Funktion entsprechende Form aufweisen. Kleinvolumige, vier- oder mehrseitige Anbauten (z.B. Erker) sowie kleinteilige oder funktionslose, markant aus dem Bauwerksvolumen hervortretende Gebäudeteile (z.B. Türmchen) sind zu vermeiden.
5. Farbtöne der äußeren Bauwerksgestaltung müssen mit der Umgebung harmonisieren.
6. Vor der Ausführung von farbgebenden Fassadenbeschichtungen sind großflächige Farbmuster herzustellen und die Bewilligung/Freigabe der Baubehörde einzuholen.
7. Geländeänderungen dürfen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen werden. Stützbauwerke sind in das Gelände zu integrieren. Großformatige Steine (Flußbausteine) sind zu vermeiden.
8. Zur Bepflanzung sind, mit Ausnahme von einzelnen, untergeordneten Zierpflanzen, regionstypische, standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen.

## **§ 5 Rechtswirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

Diese Verordnung wird gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, durch Anschlag an der Amtstafel in der Zeit vom 27.06.2014. bis 11.07.2014 öffentlich kundgemacht.